

Betreff: Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2022

Von: <Stephan.Terhorst@cdu.nrw>

Datum: 22.02.2022, 17:13

An: <kontakt@kurzebeinekurzewege.de>

Sehr geehrter Herr Ehlers,

nachstehend können wir Ihnen Ihre Wahlprüfsteine beantworten:

Frage 1: Ist der CDU bekannt, dass es in 75 Kommunen in NRW ausschließlich konfessionell gebundene Grundschulen gibt, und dass in 39% aller Städte und Gemeinden mindestens die Hälfte aller Grundschulen Bekenntnisschulen sind? Finden Sie das sinnvoll?

Frage 2: Hält die CDU es für gerechtfertigt, dass an knapp einem Drittel aller öffentlichen Grundschulen in NRW katholisch getaufte Kinder bevorzugt aufgenommen werden und dass andere Kinder in vielen Fällen von ihren Kindergartenfreunden getrennt werden und einen oft erheblich längeren Schulweg haben?

Zu Frage 1 + 2:

- Grundschulen sind in NRW Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen.
- Die Wahl der Schulart liegt bei den Eltern. Bei einem Anmeldeüberhang kommt es zu einem Aufnahmeverfahren, das den Kindern mit einem entsprechenden Bekenntnis einen Vorrang einräumt.
- Hierzu hat auch das Oberverwaltungsgericht NRW Stellung bezogen.
- Die Bevorzugung der Kinder, die dem Bekenntnis angehören, ist gerechtfertigt, weil das Grundgesetz von der Zulässigkeit öffentlicher Bekenntnisschulen ausgeht.

Frage 3: Der Elternwille soll über die Schulart entscheiden. Bisher können nur Eltern über die Schulart einer Grundschule abstimmen, deren Kinder aktuell an der Schule sind. Auch Viertklässler, die eine Umwandlung nicht mehr betrifft, nicht aber Vorschulkinder. Könnten Sie sich hier Änderungen vorstellen?

Auszug § 27 SchulG: „(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und

2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.“

à Aus meiner Sicht ist und bleibt es zielführend die Eltern aktiv an Entscheidungen zu beteiligen, die zur entsprechenden Schulgemeinschaft gehören.

Frage 4: Was will die CDU unternehmen, damit ungetaufte, evangelische und andersgläubige Kinder und Lehrkräfte an Grundschulen in NRW keine Nachteile mehr erfahren bei Aufnahme bzw. bei den Anstellungschancen, wie zuletzt in Bocholt, Niederkassel, Mönchengladbach, Bonn, Xanten, Duisburg, Arnsberg, ... ?

- S.o.; Eltern entscheiden frei über die Schulart, für die sie ihr Kind anmelden möchten.
- Der Schulleiter entscheidet über die tatsächliche Aufnahme an der Grundschule nach Abschluss des Anmeldeverfahrens.
- Sollten nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, findet ein

Auswahlverfahren gemäß § 1 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) statt.

Lehrkräfte:

Auszug § 26 SchulG:

„(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und

2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören.

Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Terhorst
Leiter Politik & Strategie



CDU Nordrhein-Westfalen
Wasserstraße 6
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 136 00-20
Mobil: 0151 16702536
stephan.terhorst@cdu-nrw.de
www.cdu-nrw.de